



Lokale Entwicklungsstrategie (LES) 2014 - 2020

Förderung von Projekten im Rahmen von LEADER 2014 - 2020

Wesentlicher Ablauf von der Projektidee bis zur erfolgreichen Umsetzung

1. Beratung der Projektidee mit dem Regionalmanagement
2. Abstimmung mit der Förderstelle vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Kempten
3. Vorstellung und Beschluss der Projektidee im Entscheidungsgremium
4. Antragstellung beim AELF Kempten
5. Bewilligung durch das AELF Kempten
6. Umsetzung des Projekts
7. Abrechnung und Auszahlung der Projektkosten durch das AELF Kempten

Empfehlungen für die Aufnahme von Projekten zum Beschluss in das Entscheidungsgremium

1. Schriftliche Beschreibung der Projektidee (siehe Vorlage) sowie Erläuterungen zu den Projektauswahlkriterien (siehe Vorlage) liegen vor.
2. Einordnung in mindestens ein Entwicklungsziel sowie Beitrag zu mindestens einem Handlungsziel bzw. der Querschnittsaufgabe der LES 2014 - 2020 (siehe Übersicht).
3. Mindestpunktzahl der Projektauswahlkriterien ist erreicht.

Gliederung der Projektbeschreibung (siehe Vorlage)

Antragstellung

Folgende Nachweise sind vom Projektträger bei jedem Projekt dem Antrag als Anlage beizulegen:

- Übersicht über die Gesamtfinanzierung des Projekts inklusive entsprechender Nachweise
- Übersicht über die Kosten je Maßnahme des Projekts inklusive entsprechender Nachweise
- Beschluss bzw. Bestätigung über die Eigenmittel für das gesamte Projekt
- Ggf. Finanzierungsbestätigungen weiterer Geldgeber (Projektpartner, Sponsoren, etc.) für das gesamte Projekt
- Darstellung über die nachhaltige finanzielle Tragbarkeit des Projekts (nach der Projektförderung)

Darüber hinaus sind je nach Projekt ggf. weitere Nachweise erforderlich.

Förderung

Hier finden Sie einen Auszug mit wichtigen Förderbestimmungen. Die gesamten Förderbestimmungen sind der LEADER-Förderrichtlinie für den Zeitraum 2014 – 2020/23 (siehe Anhang) zu entnehmen.

Zuwendungszweck:

Förderung von Projekten, die zur Umsetzung der LES und zur Stärkung des Gebietes der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) beitragen. Zentrale Elemente der LES sind dabei Vernetzung, Nachhaltigkeit, Wertschöpfung und Bürgerbeteiligung. Die Projekte sollen zur Steigerung der Attraktivität der Region, zur nachhaltigen Nutzung vorhandener Potentiale, zur Bildung von Netzwerken und zur Bündelung von Kräften durch den innovativen und integrierten Ansatz beitragen.

Im Rahmen von LEADER können alle Projekte gefördert werden, die der Umsetzung der LES 2014 - 2020 der LAG dienen und den Vorgaben der LEADER-Förderrichtlinie (siehe Anlage)

entsprechen, sofern sie nicht aus einem anderen EU-Fonds oder einer anderen ELER-Förderrichtlinie gefördert werden und keine fachlich betroffene andere Verwaltung Einwände gegen eine Förderung von LEADER hat.

Gegenstand der Förderung:

- Durchführung von Projekten zur Umsetzung der LES
- Vorbereitung und Durchführung von gebietsübergreifenden und/oder transnationalen Kooperationsprojekten zwischen LAGs

Antragsteller:

Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (ausgenommen staatliche Behörden), natürliche Personen und Personengesellschaften.

Art der Förderung:

Projektförderung (Zuschüsse) im Wege der Anteilfinanzierung.

Förderrate:

- Bei produktiven Investitionen (inklusive Konzeption und erstmalige Öffentlichkeitsarbeit), d. h. Investitionen, die bei Vergleich mit ähnlich gestalteten Projekten üblicherweise zur Gewinnerzielung durchgeführt werden in der Regel 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben
- Bei sonstigen Projekten zur Umsetzung der LES einer LAG (inklusive Konzeption, Projektmanagement in der Startphase für längstens drei Jahre und erstmalige Öffentlichkeitsarbeit) in der Regel 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben
- Bei gebietsübergreifenden Kooperationsprojekten (inklusive Konzeption, Projektmanagement in der Startphase für längstens fünf Jahre und erstmalige Öffentlichkeitsarbeit) in der Regel 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- Bei transnationalen Kooperationsprojekten (inklusive Konzeption, Projektmanagement in der Startphase für längstens fünf Jahre und erstmalige Öffentlichkeitsarbeit) einschließlich Vorbereitung in der Regel 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- Bei produktiven Investitionen beträgt der Zuschuss bei Kooperationsprojekten einheitlich 40 %.

Fördervoraussetzungen:

- Projekte müssen grundsätzlich im Gebiet einer LAG (siehe Karte) liegen. Bei einer geplanten Projektumsetzung ganz oder teilweise außerhalb ist eine Begründung der LAG dafür erforderlich, dass das betreffende Projekt dem LAG-Gebiet dient.
- Zu jedem Projekt müssen ein Nachweis über die Einhaltung der formellen Richtigkeit des Projektauswahlverfahrens und ein positiver Beschluss des Entscheidungsgremiums vorliegen.
- Bei Projekten darf es nicht um Pflichtaufgaben von Gebietskörperschaften handeln.
- Es muss ein Konzept zur nachhaltigen finanziellen Tragbarkeit des Projekts vorliegen.

Auswahlkriterien:

Das Projektauswahlverfahren für die Projekte erfolgt durch die LAG (siehe insbesondere Entwicklungs- und Handlungsziele der LES 2014 - 2020 und „Checkliste Projektauswahlkriterien“). Eine Förderung setzt voraus, dass das betreffende Projekt im Projektauswahlverfahren der LAG die Mindestpunktzahl erreicht. Die Bewertung der einzelnen Projekte anhand der „Checkliste Projektauswahlkriterien“ erfolgt durch das Entscheidungsgremium der LAG.

Zusätzliche Bestimmungen:

- Projekte dürfen vor Bewilligung grundsätzlich nicht begonnen werden.

- Bei Kooperationsprojekten können projektvorbereitende Aktivitäten gefördert werden.
- Mittel anderer Geldgeber können gefördert werden, sofern sie bereits im Finanzierungsplan enthalten sind.
- Vom Antragsteller sind grundsätzlich 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Eigenmitteln aufzubringen.
- Bei Projekten müssen grundsätzlich Antragsteller und Betreiber identisch sein.

Zuwendungsfähige Ausgaben:

- Durch Rechnungen bzw. gleichwertige Belege nachgewiesene Ausgaben abzüglich Preisnachlässen. Umsatzsteuer ist nicht zuwendungsfähig.
- Geld- und Sachpreise können nur im Rahmen von Wettbewerben bzw. Veranstaltungen und pro Wettbewerb bzw. Veranstaltung insgesamt bis zu maximal 1.000 € als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden. Diese Begrenzung gilt nicht für Architektenwettbewerbe, Künstlerwettbewerbe etc. im Sinn projektvorbereitender Studien bzw. Konzepte.
- Im Rahmen von gebietsübergreifenden oder transnationalen Kooperationsprojekten mit Beteiligung bayerischer LAGs können Maßnahmen außerhalb Bayerns nur gefördert werden, wenn die Entscheidung über den jeweiligen Einsatz der Mittel bei den zuständigen Behörden des Freistaats Bayern liegt. Immobilien sind nur zuwendungsfähig, wenn sie in Bayern liegen.
- Ausgaben für die Anbahnung von Kooperationsprojekten können nur gefördert werden, wenn hierfür ordnungsgemäße Rechnungen vorliegen, die auf den Antragsteller für das spätere Kooperationsprojekt ausgestellt und von diesem bezahlt worden sind.

Anerkennung von Eigenleistungen:

Eigenleistungen können unter bestimmten Voraussetzungen als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden.

Förderbeschränkungen:

- Der bestehende Zuschuss für Projekte ist grundsätzlich auf 200.000 € pro Projekt beschränkt. Die LAG kann (außer bei De-minimis-Beihilfen) eine Überschreitung beschließen, wenn das jeweilige Projekt zu mehr als einem Entwicklungs- bzw. Handlungsziel ihrer LES beiträgt und in ihrem Projektauswahlverfahren mindestens 80 % der dort möglichen Maximalpunktzahl erreicht.
- Projekte mit einem Zuschuss von weniger als 3.000 € werden nicht bewilligt.

Mehrfachförderung:

Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus anderen öffentlichen Förderprogrammen ist nur dann zulässig, wenn es sich bei diesen um ausschließlich nationale öffentliche Förderprogramme handelt und mit der Förderung unterschiedliche Zwecke verfolgt werden oder soweit hierauf ein Rechtsanspruch besteht und in diesen Programmen nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Summe aller Zuschüsse aus öffentlichen Förderprogrammen ist auf maximal 90 % der Ausgaben zu begrenzen. Sollten diese 90 % überschritten werden, erfolgt die Kürzung bei der Förderung von LEADER.